

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener
(SGB) Rheinberg e. V.
Hubert-Underberg-Allee 1
47495 Rheinberg

BW West, Gasleitungsschaden am 16.02.2009 in Rheinberg-Alpsray

Ihr Schreiben vom 27.03.2009

Sehr geehrte Frau Sarres-Schockemöhle, sehr geehrter Herr Behrens,
mit o. g. Schreiben bitten Sie um Auskünfte zu dem Schadensfall vom 16.02.2009 in Rheinberg-Alpsray und fordern u. a. die Offenlegung der Messwerte vor und im betroffenen Haus, die Offenlegung der Untersuchungsbereiche und -intervalle von Gaskontrollmessungen, ggf. Verkürzung dieser Intervalle, Ausweitung der Bereiche, Informationen, ob und wie oft in Alpsray bzw. am Annaberg ähnliche Fälle aufgetreten sind, Informationen über Sicherungsmaßnahmen des Gasversorgers vor Bruch bzw. Undichtigkeiten von Gasleitungen, eine unabhängige gutachterliche Untersuchung/Beurteilung der Gefährdungslage und einen sofortigen Stopp der bergbaulichen Tätigkeiten unter Rheinberg.

Zuerst erlauben Sie mir den Hinweis, dass der Eigentümer/Betreiber eines Gasversorgungsnetzes verantwortlich ist für den sicheren Betrieb seiner Leitungen. In diesem Zusammenhang hat er sich die erforderlichen Informationen zu beschaffen und die Maßnahmen durchzuführen, die für einen sicheren Leitungsbetrieb erforderlich sind. Um dieser Verpflichtung nachzukommen führt der Eigentümer/Betreiber eines Gasversorgungsnetzes u. a. Überwachungsmessungen in regelmäßigen Abständen durch und ertüchtigt sein Leitungsnetz.

Die von Ihnen aufgeführten Fragestellungen fallen somit in den Zuständigkeitsbereich des Eigentümers/Betreibers des Gasversorgungsnetzes, hier der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke (NGW). Zwecks Beantwortung Ihrer Fragen bitte ich Sie daher, sich direkt an die NGW zu wenden.

Zu den Pflichten des Leitungsbetreibers gehört grundsätzlich auch die Informationspflicht über bergbauliche Einwirkungen. Gleichfalls ist der Bergbauunternehmer verpflichtet, dem Leitungsbetreiber Auskünfte zu den bergbaulichen Einwirkungen zu geben. Diese Verpflichtung ist im Planfeststellungsbeschluss für den Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Gewinnung von Steinkohle im Bergwerk West für den Zeitraum 2003 bis 2019 vom 11.04.2003 unter Punkt 1.3.12.2 als Nebenbestimmung festgeschrieben worden. Hiernach hat der Bergbauunternehmer die Betreiber der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen in angemessenen Abständen über die bergbaulichen Einwirkungen zu informieren. Dieser Informationsverpflichtung kommt die Bergbaubetreibende in Bezug auf die NGW nach.

Ferner weise ich darauf hin, dass es sich bei Bergschäden an Gasleitungen in Rheinberg grundsätzlich um privatrechtliche Angelegenheiten handelt, die zwischen dem Bergbauunternehmer und dem Geschädigten geklärt werden.

Abschließend teile ich Ihnen mit, dass ich ebenfalls die RAG Deutsche Steinkohle AG um Stellungnahme zu Ihrem Schreiben gebeten habe. Sobald mir die Antwort des Bergbauunternehmers vorliegt, informiere ich Sie über das Ergebnis.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Knoche)